

35. Sind Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, wenn sie sich im Löschdienste befinden, nach preussischem Recht als Gemeindebeamte anzusehen?

RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. April 1929 i. S. B. (Bekl.) w. 1. G.
(Rl.), 2. Stadtgemeinde G. (Nebeninterv.). III 479/28.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in G. Am 11. Oktober 1925 wurde der Löschzug II, dem der Beklagte zugeweiht war, infolge des Ausbruchs eines Brandes gegen 11 $\frac{1}{2}$ Uhr nachts alarmiert. Der Beklagte, der von seinem vorgeetzten Brandmeister beauftragt war, ein zur Hilfeleistung an Ort und Stelle benötigtes Rohr schnellstens herbeizuschaffen, fuhr, das Rohr in der linken Hand, auf seinem unbeleuchteten Fahrrad zur Brandstätte. Auf der Fahrt dorthin stieß er mit dem Rohr so heftig gegen den Hinterkopf des in der Fahrtrichtung auf dem Fahrdamm gehenden Klägers, daß dieser hinfiel, an wässriger Hirnhautentzündung erkrankte und am 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt werden mußte. Der Kläger führt den Zusammenstoß und seine Folgen auf ein Verschulden des Beklagten zurück und hat klagend Schadensersatz verlangt. Der Beklagte bekennt ein Verschulden seinerseits

und machte vor allem geltend, daß er sich zur Zeit des Zusammenstoßes als Gemeindebeamter auf einer Dienstreise befunden habe und daher gemäß Art. 131 RVerf. nicht persönlich haftbar sei. Das Landgericht billigte diese Ansicht und wies den Kläger, welcher der Stadtgemeinde G. den Streit verkündet hatte, mit der Klage ab. Die Stadtgemeinde schloß sich nunmehr dem Kläger als Streitgehilfin an und legte Berufung ein. Das Oberlandesgericht erklärte die bezifferten Ansprüche des Klägers dem Grunde nach für berechtigt und gab dem Feststellungsantrag statt. Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision rügt in erster Reihe Verletzung des Art. 131 RVerf. und vertritt die Auffassung, daß der Beklagte durch die Einreihung in die freiwillige Feuerwehr, die das Berufungsgericht selbst als Schutzwehr und, soweit sie im Feuerlöschdienste tätig sei, als ausführendes Organ der Polizei bezeichne, polizeiliche Befugnisse erhalten und, wenn überhaupt, in deren Ausübung fahrlässig gehandelt habe. Dem kann nicht beigestimmt werden.

Wie sich aus der Polizeiverordnung des E. er Bürgermeisters vom 29. Juni 1898 ergibt, sind in G. neben der städtischen Feuerwehr mehrere freiwillige Feuerwehren vorhanden. Schon aus sachlichen Gründen, um die Einheitlichkeit des Feuerlöschwesens in Brandfällen zu gewährleisten, wurden die freiwilligen Feuerwehren seit jeher von den Stadt- und Polizeiverwaltungen in den Gesamtorganismus des örtlichen Feuerlöschwesens eingegliedert. Dieses zeigt nämlich ein doppeltes Gesicht; es ist sowohl eine polizeiliche als auch eine Gemeindeangelegenheit. Brände zu verhüten und zu bekämpfen, also auch die zu ihrer Unterdrückung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist Sache der Polizei. Das ist aus dem für das Polizeiwesen grundlegenden und seine Aufgaben umschreibenden § 10 MR. II 17 in Verbindung mit § 6g des preussischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) zu folgern. Denn daß Brände zu den gemeinschädlichen und gemeingefährlichen Ereignissen gehören, auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden geeignet und mit Gefahren für das Publikum oder dessen einzelne Glieder verknüpft sind, dürfte nicht zweifelhaft sein (vgl. Entsch. des preuß. OBG. Bd. 30 S. 427 und Bd. 67 S. 100). Die Gemeinden aber, die nach

§ 3 des genannten Gesetzes die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, sind kraft Gesetzes oder kraft Herkommens verpflichtet, die zum Löschen von Bränden erforderlichen Einrichtungen in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu schaffen, zu unterhalten und im Bedarfsfalle der Polizei zur Verfügung zu stellen (ebenso Entsch. des preuß. OVG. Bd. 38 S. 179 sowie Bd. 67 S. 100 und S. 453). Dieser Verpflichtung kann die Gemeinde durch Errichtung einer Berufs- oder einer aus Gemeindeangehörigen gebildeten Pflichtfeuerwehr oder schließlich dadurch genügen, daß sie einen nach außen und bezüglich der inneren Organisation selbständigen Verein, dessen Mitglieder sich freiwillig zur Verrichtung von Feuerlöschdiensten zusammengeschlossen haben, mit den zur Erfüllung dieser Aufgabe nötigen Gerätschaften und Mitteln versieht, vorausgesetzt, daß der Verein die öffentlichrechtliche Verpflichtung übernimmt, sich bei Feuergefährdung widerpruchslos dem Leiter der Feuerpolizei zu unterstellen. Richtlinien in dieser Hinsicht enthält die Allgemeine Verfügung betr. die Regelung des Feuerlöschwesens vom 28. Dezember 1898 (Pr. MinBl. f. d. inn. Verw. 1899 S. 6). An dieser Rechtslage hat auch das preussische Gesetz vom 21. Dezember 1904 (GS. S. 291) nichts geändert. Nach ihm kann das Feuerlöschwesen durch Ortsstatut oder durch Polizeiverordnungen in der Weise geregelt werden, daß dem Ortsstatut, auch dem nach Erlaß von Polizeiverordnungen beschlossenen, in jedem Falle der Vorrang gebührt. Ein das Feuerlöschwesen allgemein regelndes Ortsstatut besteht in G. nicht.

In Übereinstimmung mit obigen Ausführungen bildet die Feuer freiwillige Feuerwehr nach ihrer nicht nur vom Bürgermeister, sondern auch vom Regierungspräsidenten genehmigten Satzung „ein selbständiges Ganzes unter eigener Verwaltung, untersteht aber dem Bürgermeister, in dessen Auftrage der Branddirektor die Oberleitung der ganzen Wehr übernimmt und über sie den Oberbefehl führt“ (§ 1b a. a. D.). Der Branddirektor und die Brandmeister werden jedoch ohne zeitliche Feststellung der Amtsdauer vom Bürgermeister ernannt und vom Landrat bestätigt. Die stellvertretenden Brandmeister und ersten Abteilungsleiter werden dagegen von ihren Löschzügen auf 3 Jahre gewählt, bedürfen aber auch der Bestätigung durch den Bürgermeister. Ob diese Führer oder einzelne von ihnen auf Grund des Ernennungs- oder Be-

stätigungsaktives Gemeindebeamte werden, steht hier nicht zur Entscheidung. Den sonstigen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren kommt diese Eigenschaft keinesfalls zu. Auf ihren Eintritt in die freiwillige Feuerwehr, die sich nach außen, wie bemerkt, als selbständiger Verein darstellt, hat die Stadt, wie überhaupt auf die innere Vereinsorganisation, auch nicht den geringsten Einfluß. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand desjenigen Löschzugs, dem der sich Melbende zugeteilt werden will, in geheimer Abstimmung (§ 4 Abs. 1, § 14b der Satzung). Der Stadtgemeinde steht auch kein Einspruchsrecht zu. Sie erfährt nicht einmal die Namen der Aufgenommenen. Daß diese unter solchen Umständen keine Kommunalbeamten im Sinne des preuß. Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 werden, bedarf keiner Ausführung. Der Beamtenbegriff ist aber kein absolut einheitlicher, sondern kann nach Sinn und Zweck der Gesetze, in denen er verwendet wird, weiter oder enger sein. Soweit die in Art. 131 Verf. anerkannte Verantwortlichkeit öffentlichrechtlicher Körperschaften für Pflichtwidrigkeiten ihrer Beamten in Betracht kommt, sind als solche alle diejenigen anzusehen, welche das Reich, der Staat oder die Gemeinde mit der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betraut hat (RGZ. Bd. 105 S. 335). Die fehlerhafte und pflichtwidrige Handhabung der öffentlichen Gewalt bildet die gesetzgeberische Grundlage der Reichs-, Staats- oder Gemeindehaftung.

Nun sind aber die Angehörigen freiwilliger Feuerwehren weder durch Gesetze, Verordnungen oder Ministerialverfügungen schlechthin mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet, noch ist das nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts für die C.er freiwillige Feuerwehr im besonderen oder in Ansehung ihrer keine Führerstellung bekleidenden Mitglieder geschehen. Weder ihrer Satzung noch der von ihrem Oberleiter, dem Bürgermeister, erlassenen Dienstordnung ist zu entnehmen, daß eine amtliche Übertragung hoheitsrechtlicher Befugnisse auf die Feuerwehrmänner für die Zeit stattgefunden hat, in der sie bei Löscharbeiten oder deren Vorbereitung tätig sind. Nach dem, was vorstehend über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehren gesagt ist, sind sie einschließlich der freiwilligen Feuerwehren organisierte und disziplinierte Hilfsstruppen der Polizei. Mit Recht bezeichnet sich daher auch die C.er Feuerwehr in § 1a ihrer Satzung als „ausführendes

Organ der Polizeibehörde". In dieser Eigenschaft hat die Feuerwehr als Ganzes und haben die einzelnen Feuerwehrleute den Anordnungen und Weisungen der Polizei bei Ausführung von Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten zu folgen. Abgesehen von diesen rein technischen Hilfeleistungen können die Feuerwehrleute von der Polizei auch zu Absperrungen, Entfernung unbeteiligter Dritter und ähnlichen Maßnahmen verwendet werden. Solche Maßnahmen aber von sich aus ohne polizeiliche Anweisung und Unterstützung dem Publikum gegenüber durch Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmittel durchzusetzen, dazu sind sie nicht berechtigt, es sei denn, daß ihnen die Befugnis dazu durch Polizeiverordnung ausdrücklich übertragen ist. An einer solchen fehlt es jedoch im vorliegenden Falle. Selbstverständlich sind die einzelnen Feuerwehrleute bei Ausbruch eines Schadenfeuers nicht nur der Polizeibehörde, sondern auch ihren unmittelbaren Vorgesetzten, dem Branddirektor und dem Brandmeister, Gehorsam schuldig. Dadurch und durch ihre Unterordnung unter die Polizei werden sie aber nicht Beamte, weil sie nicht kraft eigener hoheitsrechtlicher Gewalt öffentliche Obliegenheiten erledigen. Deshalb läßt sich ihre Beamteneigenschaft auch nicht aus dem Gesichtspunkt der staatlichen Fürsorge herleiten. Denn diejenigen Beamten, denen sie obliegt, sind zugleich auch mit der — den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr fehlenden — Befugnis zur Anwendung staatlicher Macht- oder Zwangsmittel ausgestattet. An dem gewonnenen Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, daß freiwillige Feuerwehren, wenn sie ihrer Berufspflicht gemäß in Tätigkeit treten, den Schutz des § 113 StGB. genießen. Andernfalls wäre der Absatz 3 des § 113 a. a. O. gegenüber dem Abs. 1 überflüssig. Der Feuerwehrverein E. mißt auch selbst den Wehrmännern keine Beamteneigenschaft bei. Das erhellt daraus, daß er sie gegen Brandunfälle versichert und zugleich die Haftpflichtversicherung übernommen hat (§ 18a und c der Satzung).

Durch Erteilung einer Brandhilfeanordnung oder eines Brandhilfeauftrags durch den Wehrführer oder die Polizei wird also zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ebensowenig wie vorher durch seinen Eintritt in sie ein Beamtenrechts- und Beamtentreueverhältnis geschaffen. Der einzelne Feuerwehrmann tritt lediglich zu dem Feuerwehrverein in rechtliche Beziehungen. Der Verein hat, wie schon

betont, der Gemeinde gegenüber öffentlichrechtliche Verpflichtungen, deren Erfüllung aber keine öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen ihr und dem einzelnen Feuerwehrmann erzeugt und diesem keine öffentlichrechtliche Beamtenstellung zu verschaffen vermag. Im gegebenen Falle liegt die Sache nicht anders, als wenn der Brandmeister die Herbeischaffung eines Feuerlöschgeräts nicht dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Feuerwehrmann, sondern einem beliebigen Dritten aufgegeben und dieser sich dazu bereit erklärt hätte.

Der Beklagte ist daher mit Recht als derjenige in Anspruch genommen, der die Körperverletzung und Gesundheitschädigung des Klägers herbeigeführt hat. Seine Passivlegitimation unterliegt keinem Bedenken. Schadenersatzpflichtig ist er aber nur, wenn und soweit ihn ein Verschulden trifft. Ein solches hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt. (Wird näher ausgeführt) . . .